**Allgemeine Leistungs- und Lieferbedingungen (AGB)**

**Abis Z Oberflächenveredelung GmbH & Co. KG**

---

## § 1 Geltungsbereich

Für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der Abis Z Oberflächenveredelung GmbH & Co. KG und dem Besteller gelten ausschließlich diese Allgemeinen Leistungs- und Lieferbedingungen, sofern der Besteller Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Sie gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung auch für zukünftige Verträge.

Abweichende Bedingungen des Bestellers gelten nur bei unserer ausdrücklich schriftlichen Zustimmung. Schweigen, die Annahme einer Bestellung oder deren Ausführung stellt keine Zustimmung dar.

Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Textform. Der Verzicht auf Schriftform sowie Vertragsbeendigungen bedürfen der Schriftform; Fax mit Unterschrift oder qualifizierte elektronische Signatur gemäß § 126a BGB genügt.

---

## § 2 Preise und Preisänderungen

Die unseren Angeboten zugrunde liegenden Preise beziehen sich auf den im Angebot enthaltenen Leistungsumfang; es handelt sich um Euro-Nettopreise zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Preise verstehen sich ab Werk.

Die Anlieferung der zu bearbeitenden Teile erfolgt frachtfrei an uns, ebenso die Ablieferung – auch wenn hierfür von uns Fahrzeuge gestellt werden.

Werden auf Veranlassung des Bestellers die dem Angebot zugrunde liegenden Losgrößen unterschritten, sind wir berechtigt, die dadurch entstehenden Mehrkosten zu berechnen.

Ändern sich nach Vertragsschluss wesentliche Preisfaktoren (Werkstoffe, Löhne, Nebenkosten, Energie, Steuern), sind wir berechtigt, Preise für Leistungen anzupassen, die später als sechs Wochen nach Vertragsschluss erbracht werden. Übersteigt die Preisänderung 5 %, kann der Besteller binnen 14 Tagen nach Mitteilung schriftlich vom Vertrag zurücktreten.

Wir sind berechtigt, für zu erbringende Vorleistungen Sicherheitsleistungen entsprechend § 650f BGB zu verlangen.

---

## § 3 Lieferzeit, Betriebsstörungen, Gefahrübergang

Lieferzeiten beziehen sich auf den Versand ab Werk. Bei Lieferverzug ist eine angemessene Nachfrist zu setzen.

Höhere Gewalt oder betriebsfremde Störungen (z. B. Naturereignisse, behördliche Maßnahmen, Stromausfall, Arbeitskämpfe) verlängern Lieferzeiten entsprechend.

Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Ware an den Transporteur übergeben wurde oder der Besteller im Annahmeverzug ist. Bei verzögerter Versendung aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, geht die Gefahr mit Anzeige der Versandbereitschaft über.

---

**§ 4 Auftragsausführung**

Die Bearbeitung erfolgt nach Stand der Technik im Rahmen handelsüblicher und verfahrensbedingter Toleranzen. Vorgaben des Bestellers sind nur verbindlich, wenn schriftlich bestätigt.

Erstmuster, FMEAs oder qualitätssichernde Dokumentationen werden nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung erstellt.

Eine Bezugnahme auf Normen dient ausschließlich der Warenbeschreibung und begründet keine Garantie.

Werden technische Vorgaben nicht erreicht, wird dies spätestens im Erstmusterbericht angezeigt; weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

Qualitätsprüfungen beziehen sich – soweit vereinbart – primär auf Prozessparameter. Dokumentationspflichten bestehen nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung.

Beratungen erfolgen nach bestem Wissen; eine Haftung hierfür besteht nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, außer bei Verletzung wesentlicher Rechtsgüter des Bestellers.

---

**§ 5 Kosten für Werkzeuge, Gestelle und Vorrichtungen**

Spezielle Werkzeuge, Gestelle oder Vorrichtungen werden dem Besteller anteilig berechnet. Erforderliche Wartungen, Reparaturen oder Ersatzbeschaffungen gehen ebenfalls zu dessen Lasten.

Werkzeuge werden sechs Monate nach Abschluss des Projekts aufbewahrt; danach nur auf Aufforderung und gegen Kostenerstattung. Das Eigentum verbleibt bei uns, auch an Zeichnungen und Unterlagen.

Vom Besteller bereitgestellte Werkzeuge sind nach Aufforderung innerhalb von drei Wochen abzuholen; andernfalls können sie auf Kosten des Bestellers zurückgesendet, verwertet oder entsorgt werden.

---

**§ 6 Gewährleistung und Haftung**

Maßgeblich für die Mängelhaftung ist eine vereinbarte Beschaffenheit. Liegt keine solche Vereinbarung vor, gilt die übliche Eignung zur vereinbarten oder gewöhnlichen Verwendung.

Wir leisten nach unserer Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Schlägt dies fehl, kann der Besteller mindern oder – sofern kein Ausschluss greift – zurücktreten.

Mängel sind gemäß § 377 HGB unverzüglich, spätestens binnen acht Tagen schriftlich anzuzeigen.

Für weiterverarbeitete Teile trägt der Besteller die volle Beweislast, dass ein Schaden aus unserem Verantwortungsbereich stammt.

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel, die auf fehlerhafte Angaben, ungeeignetes oder beschädigtes Grundmaterial (z. B. Korrosion, Fett, Rost, Dellen, Oberflächenfehler) zurückzuführen sind.

Haftung besteht nur bei Verschulden, begrenzt auf typische und vorhersehbare Schäden. Ausgenommen hiervon sind Verletzungen von Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit sowie Ansprüche aus Produkthaftung oder Arglist.

Mängelansprüche verjähren innerhalb eines Jahres ab Ablieferung, ausgenommen die gesetzlich zwingenden Fälle.

---

**§ 7 Zahlungsbedingungen**

Rechnungen sind binnen 14 Tagen ohne Abzug zahlbar. Bei Verzug fallen Zinsen in Höhe von 9 % über dem Basiszinssatz an.

Wir können ausreichende Sicherheiten verlangen oder bei Zahlungsverzug, Pfändungen oder Insolvenzantrag Leistungen einstellen, Verträge kündigen oder Forderungen sofort fällig stellen.

Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen Forderungen zulässig. Zurückbehaltungsrechte nur bei demselben Vertragsverhältnis.

---

**§ 8 Eigentumsvorbehalt**

Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen von uns bearbeiteten oder beschichteten Waren bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung vor.

**1. Einbehaltungsrecht**
Wir sind berechtigt, bearbeitete oder fertig beschichtete Teile nicht herauszugeben, solange die Zahlung für diese und andere fällige Forderungen nicht vollständig erfolgt ist. Dies gilt auch im Fall der Insolvenz des Bestellers.

**2. Verarbeitungsklausel**
Bei Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung entsteht Miteigentum im Verhältnis des Wertes unserer Leistung zur Gesamtware.

**3. Vorausabtretung**
Der Besteller tritt uns bereits jetzt alle Forderungen aus Weiterveräußerung oder Weiterverarbeitung der Vorbehaltsware ab. Er bleibt zum Einzug ermächtigt, solange er seinen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

**4. Verschlechterung der Vermögenslage / Insolvenz**
Bei Zahlungseinstellung, Insolvenzantrag oder wesentlicher Vermögensverschlechterung können wir:
– Herausgabe der Vorbehaltsware verlangen,
– die Einziehungsermächtigung widerrufen,
– Sicherungsrechte unmittelbar geltend machen.

**5. Eingriffe Dritter**
Pfändungen oder Beschlagnahmen sind uns unverzüglich mitzuteilen. Der Besteller hat alle Maßnahmen zu ergreifen, um unsere Rechte zu schützen und alle Interventionskosten zu tragen.

**6. Freigabe von Sicherheiten**
Übersteigt der Wert unserer Sicherheiten die Forderungen um mehr als 20 %, geben wir Sicherheiten nach unserer Wahl frei.

---

**§ 9 Compliance und Datenschutz**

Der Besteller verpflichtet sich zur Einhaltung aller Anti-Korruptions- und Kartellrechtsvorschriften.

Personenbezogene Daten werden nur im Rahmen der DSGVO verarbeitet. Daten werden nicht an Dritte weitergegeben, außer an verbundene Unternehmen oder Dienstleister, die sie zur Auftragsabwicklung benötigen.

---

**§ 10 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Recht**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Berlin oder nach unserer Wahl der Sitz des Bestellers.

Es gilt ausschließlich deutsches Recht; das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Regelungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch wirtschaftlich gleichwertige zu ersetzen.